Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde -
Oberförsterei Neustadt,
z.H. Herr Jork
Bahnhofstr. 57
16845 Neustadt

Oberförsterei: Neustadt
Telefon: 033970 13501
Fax: 033970 504858
e-mail-Adresse: obf.neustadt@lfb.brandenburg.de

Aktenzeichen: LFB
Revier:
Abt./U.Abt.

Wird von der Forstbehörde ausgefüllt.

Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG [1)]

1. Antragsteller

Anrede, Titel, Firma: wpd Windpark Nr. 450 GmbH& Co. KG
Name, Vorname:
Straße: Stephanitorsbollwerk 3
PLZ, Ort: 28217 Bremen
Telefon: 0541 7700128
Datum: 08.10.2019

2. Waldumwandlung

Für das (die) Grundstück(e)

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m²	bisherige Nutzungsart	davon Umwandlungsfläche m² **zeitweilig**	**dauerhaft**
1	Kantow	3	158	ca. 31.410	forstwirtschaftlich	1.192	0
2	Kantow	3	167	ca. 18.708	forstwirtschaftlich	102	0
3	Kantow	3	171	ca. 5.355	forstwirtschaftlich	2.132	1.983
4	Kantow	3	160	ca. 19.454	forstwirtschaftlich	0	0
	Summe					3.426	1.983

beantrage ich die Genehmigung zur

☒ dauernden Umwandlung einer Waldfläche von 1.983 m²
☒ zeitweiligen Umwandlung einer Waldfläche von 3.426 m²
für den Zeitraum von Q2 2021 bis Q1 2031

Die Fläche soll als Standort und zugehöriger Infrastruktur für Windenergieanlagen genutzt werden.

Sie ist (war) mit vorwiegend Kiefern der Altersklassen 3-5 (Baumart/en, Alter) bestockt.

Die Fläche ist auf den beigefügten topographischen Karten und Flurkartenausschnitten rot umrandet und die Nutzungsart der Nachbargrundstücke ist eingetragen.

Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung [2)] sind beigefügt.

[2)] nur bei zeitweiliger Umwandlung

Es besteht ein wirtschaftliches Interesse an der Umwandlung, weil

sich für den Antragsteller Einkommen durch die Erzeugung und Vermarktung von Energie ergeben

sich vor Ort Pachteinnahmen für die Flächeneigentümer ergeben

sich für die Allgemeinheit Steuereinnahmen ergeben

(Weitere Gründe für die Umwandlung bitte auf gesondertem Blatt.)

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Umwandlung, weil

- die Fläche zur Produktion erneuerbarer Energien genutzt wird

- Treibhausemissionen gesenkt und so ein Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels geleistet wird

- Wertschöpfung in der Region stattfindet

(Weitere Gründe für die Umwandlung bitte auf gesondertem Blatt.)

Die Umwandlung von Wald wird bis zum Q1 2023 * durchgeführt.

Ich bin ☒ Eigentümer / ☐ Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Waldumwandlung.

☒ Der Eigentümer ist mit der Umwandlung einverstanden.

Entsprechende Nachweise sind beigefügt.

*Der Zeitpunkt der Umwandlung ist sowohl vom Zeitpunkt des Genehmigungserhalts als auch vom Zeitpunkt eines Zuschlags in der Ausschreibung abhängig und kann vom Antragsteller nur in begrenztem Maße beeinflusst werden.

3. Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung

3.1 Ersatzaufforstung

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung werden nachfolgende Flächen zur Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG [1)] angeboten.
Die genannten Ersatzaufforstungsflächen sind auf beigefügtem Lageplan grün umrandet.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m²	davon Ersatzaufforstungsfläche m²	ggf. Erstaufforstungsgenehmigung bereits vorhanden/beantragt? Aktenzeichen
1	Blankenberg	1	705	ca. 32.908	19.000	LFB 03.07.7020-6/02/19
2						
3						
4						
	Summe				19.000	

Ich versichere, dass die Ersatzaufforstung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erbracht werden muss.

Ich bin ☐ Eigentümer / ☒ Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Ersatzaufforstung.

☒ Der Eigentümer ist mit der Ersatzaufforstung einverstanden. Entsprechende Nachweise sind beigefügt.

☐ Die Umwandlungsfläche ist nicht mit Forstpflanzen bestockt, daher keine Forderung der Ersatzaufforstung, sondern weiter mit 3.3

3.2 keine Ersatzaufforstungsflächen verfügbar

☐ Es stehen nachweislich keine geeigneten Flächen zur Ersatzaufforstung zur Verfügung.
Die Nachweisführung dazu ist dem Antrag beigefügt.
(Falls nachweislich nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so ist dies vom Antragsteller zu belegen. „Nachweislich“ bedeutet hierbei, dass der Antragsteller den Nachweis über Aktivitäten der Akquise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen hat. Darunter fallen beispielsweise der belegte Nachweis von Annoncen zur Flächenakquise und/oder Negativauskünfte von Erstaufforstungsdienstleistern.
Eine einfache Erklärung genügt hingegen nicht.)

3.3 sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald

Sofern nachweislich keine geeigneten Flächen zur Ersatzaufforstung zur Verfügung stehen (Nr. 3.2) bzw. die beantragte Umwandlungsfläche ist nicht mit Forstpflanzen bestockt, werden zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung nachfolgende Flächen für sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG [1)] angeboten.
Die genannten Flächen sind auf beigefügtem Lageplan blau umrandet.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m²	davon Maßnahmefläche m²
1					
2					
3					

4					
	Summe				

Maßnahmebeschreibung:

(Weitere Beschreibung bitte auf gesondertem Blatt.)

Ich versichere, dass die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erbracht werden müssen.

Ich bin ☐ Eigentümer / ☐ Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Schutz- und Gestaltungsmaßnahme

☐ Der Eigentümer ist mit der Maßnahme einverstanden.

Entsprechende Nachweise sind beigefügt.

3.4 keine sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald verfügbar

☐ Es stehen nachweislich keine geeigneten Flächen für Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald (Nr. 3.3) zur Verfügung.
Die Nachweisführung dazu ist dem Antrag beigefügt.
(Falls nachweislich nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so ist dies vom Antragsteller zu belegen. „Nachweislich“ bedeutet hierbei, dass der Antragsteller den Nachweis über Aktivitäten der Akquise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen hat. Darunter fallen beispielsweise der belegte Nachweis von Annoncen zur Flächenakquise und/oder Negativauskünfte von Dienstleistern.
Eine einfache Erklärung genügt hingegen nicht.)

3.5 finanzieller Ausgleich

Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen werden können (nachweislich keine Ersatzaufforstungsflächen und keine sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald verfügbar), ist gem. § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu leisten. Die Festsetzung erfolgt durch die untere Forstbehörde.

Das Hinweisblatt zum Antragsformular habe ich erhalten.

[redacted]

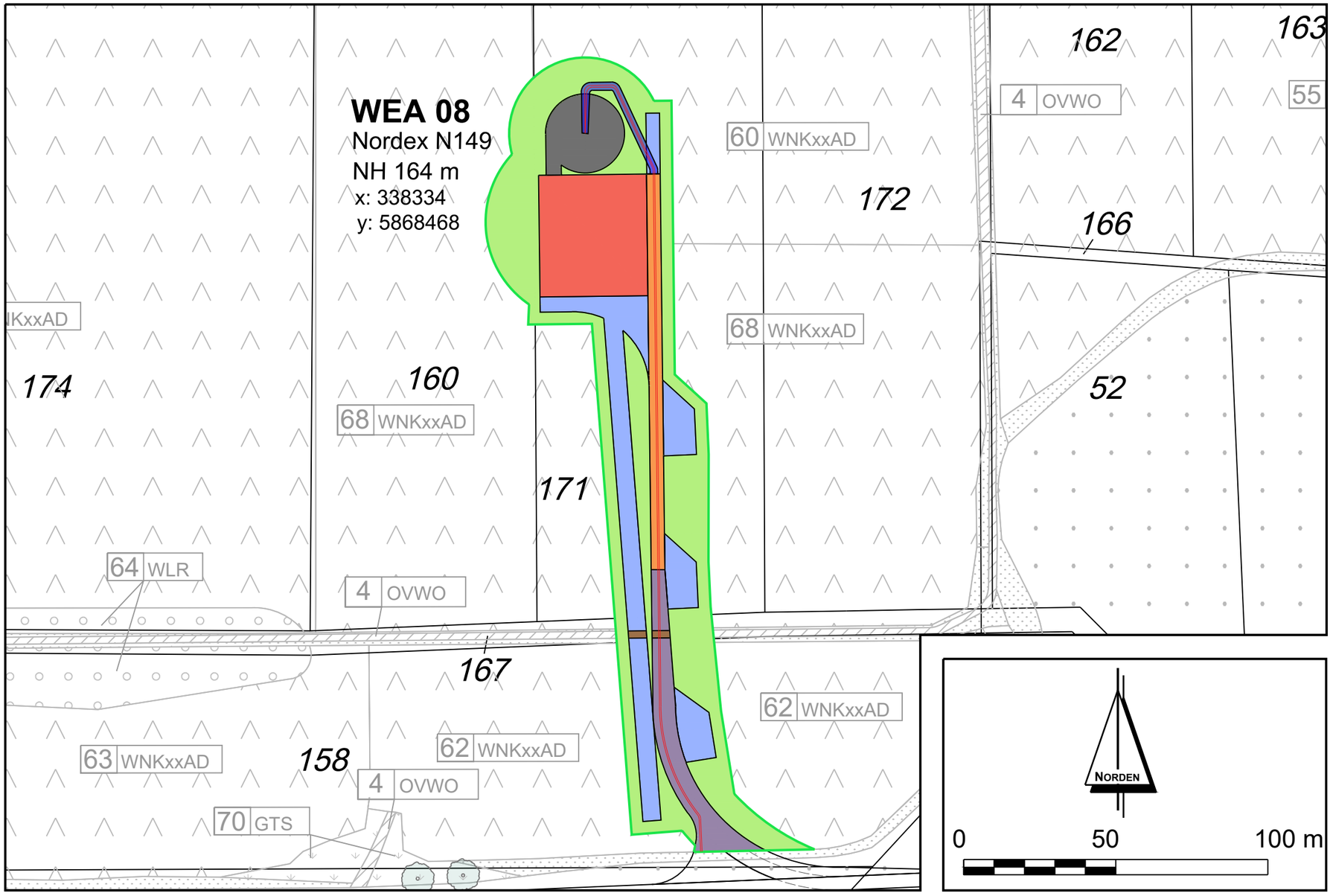

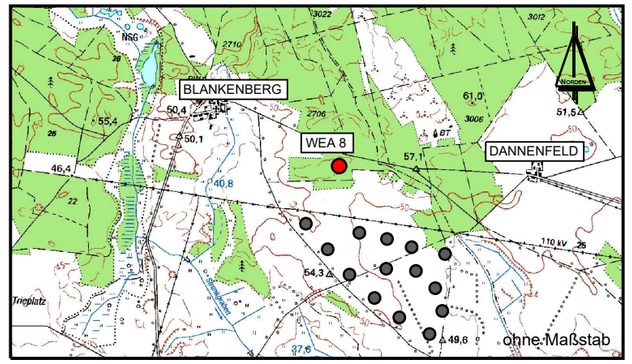

Bestand

Code:	Kurztext:
LIS	intensiv genutzter Sandacker
WNKxxAD	Drahtschmielen- Kiefernforst
OVWO	unbefestigter Weg
	Seitenstreifen
	Baum

Kartengrundlage

Flurkarte:
Gemarkung:
Kantow - Flur 3

TOP 50:
Auszug aus der TOP 50
Karte Brandenburg

© 2019 Vermessungsbüro Focke & Bruns GbR

Koordinatensystem:
UTM ETRS 89 Zone33

Waldumwandlung	Farbliche Darstellung	Nutzung
dauerhaft		Kranstellfläche **(2.1)**
dauerhaft		Standort WEA mit Nebenanlagen **(4.1)**
zeitweilig		vorhandene Waldwege **(1)**
zeitweilig		Neuanlage von Waldwegen **(4)**
zeitweilig		Kurven und Wenderadien mit Bodeneingriff **(6)**
zeitweilig		Kabeltrasse, bedingte Rodungen für die Dauer der Bauphase **(5.2)**
zeitweilig		Baustelleneinrichtung (Lagerflächen, Montageflächen etc.) **(3.1)**
keine		Kurven und Wenderadien ohne Bodeneingriff (hindernisfreier Bereich) **(7)**
keine		Kabeltrasse, sofern sie im Bereich von Waldwegen verlegt ist (keine Rodungen) **(5.1)**

"ERWEITERUNG WINDPARK KANTOW"

WALDUMWANDLUNG UND FORSTRECHTLICHER AUSGLEICH

Blattformat: A3
Maßstab : 1 : 1. 500
Datum : 22.08.2019

wpd think energy

Maßnahme Ersatzaufforstung (unmaßstäblich)

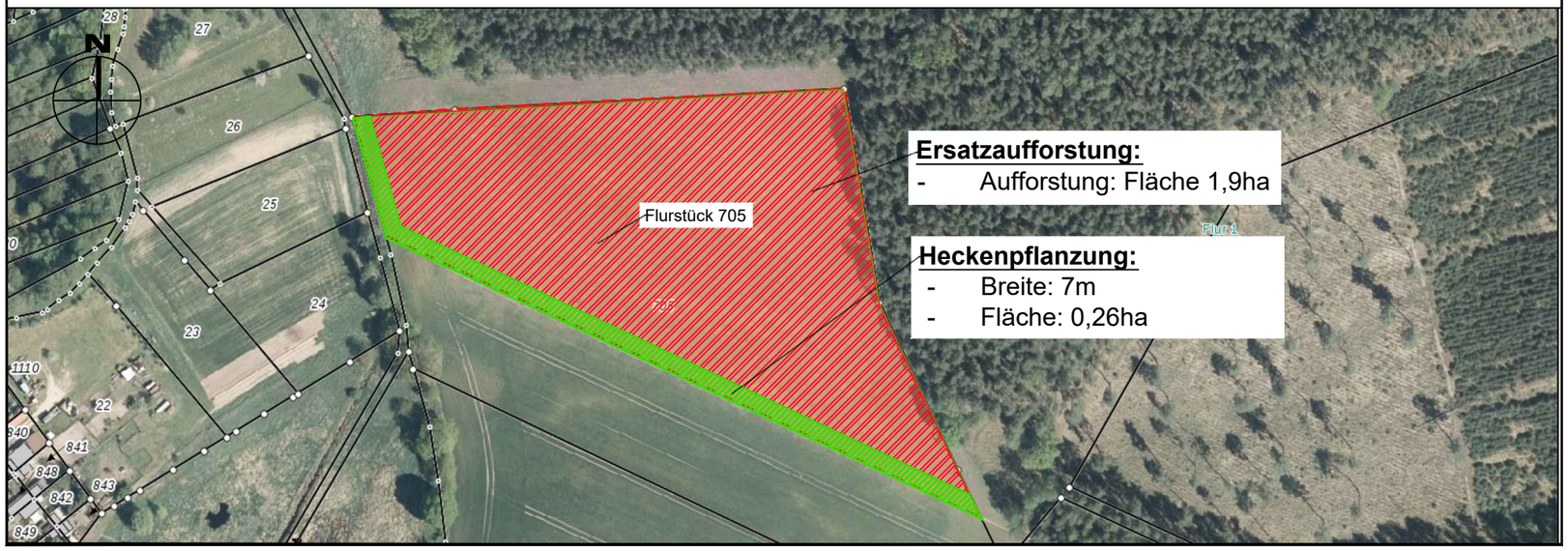

Legende

Maßnahme M10
Erstaufforstung: 1,9ha

Kurzbeschreibung

Verortung:
Gemarkung Blankenberg, Flur 1, Flurstück: 705 (Teilfläche)

Maßnahme/ Durchführung:
Ersatzaufforstung (Erstaufforstung) nach den Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG).

Durch die Zunahme von Extremwetterereignissen und verringerten Niederschlägen in Frühjahr und Sommer werden seitens der Forstbehörden inzwischen vielfach trockenheitsresistente Arten mit in die Pflanzungen eingebracht. Angestrebt wird hier eine Aufforstung mit heimischen Laubgehölzen; sofern seitens der Forstbehörde im Hinblick auf den Klimawandel für die langfristige Sicherung der Kultur eine Durchmischung mit nicht heimischen, trockenheitsresistenten Arten empfohlen wird, wird die Gehölzauswahl dementsprechend angepasst.

Die Gehölze werden durch geeignete Vorkehrungen vor Wildverbiss geschützt und als gesicherte Forstkultur übergeben.

"Windpark Kantow"

Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen

Kompensationsmaßnahme M 10 "Erstaufforstung"

Lageplan
M. 1: 5. 000

Bearbeitet: [redacted]
Datum: 08.08.2019

wpd think energy

Zusammenstellung der für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald benötigten Flächen je Flurstück
Grundlage: Handlungsrahmen zur hoheitlichen Bewertung zeitweiliger bzw. dauerhafter Waldumwandlung (WU) des LFB bei Vorhaben zur Errichtung von WEA

Projektbezeichnung: Erweiterung Windpark Kantow; Antragsteller: wpd Windpark Nr. 450 GmbH & Co. KG

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücks-fläche (m²)	WEA-Fläche/ Flurstck. (m²)	Kranstellfläche 2.1 dauerh. WU (m²)	Baustelleneinrichtg. 3.1 zeitw. WU (m²)	Standort WEA 4.1 dauerh. WU (m²)	Strom- und Steuerkabeltrassen			Fallkonstellationen bei Zuwegung zu WEA (generell zeitw. WU)								
									5.1 keine WU (m²)	5.2 zeitw. WU (m²)	5.3 dauerh.WU (m²)	1 (m²)	2 (m²)	3.1 (m²)	3.2 (m²)	4 (m²)	5.1 (m²)	5.2 (m²)	6 (m²)	7 (m²)
8	Kantow	3	158		2.474	0	572	0	72	0	0	0	0	0	0	0	0	0	620	1.210
8	Kantow	3	167		271	0	45	0	8	0	0	29	0	0	0	0	0	0	28	161
8	Kantow	3	171		7.070	1.420	1.410	563	146	55	0	0	0	0	0	590	0	0	77	2.809
8	Kantow	3	160		792	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	792
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
					0															
Summen					10.607	1.420	2.027	563	226	55	0	29	0	0	0	590	0	0	725	4.972

Erläuterung zur Anlage von Strom- und Steuerkabeltrassen

5.1	Nutzung von Waldwegen und Waldbrandschutzstreifen
5.2	bedingte Rodungen für die Dauer der Bauphase
5.3	Errichtung von Nebenbauwerken (Trafos, Masten etc.)

Erläuterung der Fallkonstellationen bei Zuwegung zu WEA

1	Nutzung der gesamten Wegegrundfläche vorhandener Waldwege
2	Wegeverbreiterung (bewaldeter Flächen) an vorhandenen Wegen
3.1	Wegeverbreiterung (unbewaldeter Flächen) an vorhandenen Waldwegen mit Befestigung
3.2	Wegeverbreiterung (unbewaldeter Flächen) an vorhandenen Waldwegen ohne Befestigung
4	Neuanlage von Waldwegen
5.1	Nutzung von vorhandenen Schneisen ohne Eingriff in den Baumbestand
5.2	Nutzung von vorhandenen Schneisen mit Eingriff in den Baumbestand
6	Kurven- und Wenderadien mit Bodeneingriff
7	Kurven- und Wenderadien ohne Bodeneingriff (keine Waldumwandlung)

1. Änderungsvereinbarung

zum Flächenmodellnutzungsvertrag
für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks im Wald
vom 28.05.2014

zwischen

[redacted]

- im Folgenden „Eigentümer" -

und

wpd Windpark Nr. 450 GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRA 26217, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, vertreten durch die von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite wpd onshore GmbH & Co. KG, diese vertreten durch den Bevollmächtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Martin Amtmann, geschäftsansässig Babelsberger Straße 12, 14473 Potsdam

- im Folgenden „Nutzerin" -

I.
Vorbemerkung

Im Gebiet Kantow soll ein Windpark errichtet und betrieben werden. Zu diesem Zweck hat die wpd Windpark Nr. 450 GmbH & Co. KG mit dem Eigentümer am 28.05.2014 einen Nutzungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen über die Nutzung des Grundstücks:

Gemarkung Kantow
Flur 1
Flurstück 217, 221

Gemarkung Kantow
Flur 3
Flurstück 42/2, 158, 160, 162, 164

abgeschlossen. Dieser Flächenmodellnutzungsvertrag ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt und wird im Folgenden als „Nutzungsvertrag" bezeichnet.

Die Nutzerin hat seit Vertragsschluss die Planungen im Windpark Kantow fortgetrieben und unter anderem auch mit der Gemeinde Verträge abgeschlossen und steht nun kurz vor Einreichung des Genehmigungsantrags. Mit einer Erteilung der Genehmigung ist nicht innerhalb der Vertragslaufzeit zu rechnen. Der Vertrag ist derzeit kündbar, falls die Nutzerin nicht bis zum 28.05.2019 mit dem Bau von Windenergieanlagen beginnt. Die Kündigungsmöglichkeit des Eigentümers zum 28.05.2019 soll daher geändert werden, weil die Nutzerin mehr Zeit für die Projektentwicklung benötigt. Die Parteien wollen den Nutzungsvertrag daher hinsichtlich der Kündigungsfrist dem aktuellen Planungsstand und aktuellen Vertragsstandards anpassen und abändern und vereinbaren daher folgendes:

II.
Änderungsvereinbarung

[redacted]

7. § 9 Abs. 1 wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage (Beginn der Einspeisung). Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird dem Grundstückseigentümer schriftlich mitgeteilt.

8. § 9 Abs. 4 d) des Nutzungsvertrages wird eingefügt

[...]

[redacted]

9. Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Nutzungsvertrages vom 28.05.2014, dessen Inhalt die Parteien hiermit vollumfänglich bestätigen.

III.
Aufwandsentschädigung

[redacted]

IV.
Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabsprachen zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

[redacted]

Anlage:

- Flächenmodellnutzungsvertrag vom 28.05.2014

Flächenmodellnutzungsvertrag
für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks im Wald

zwischen

[redacted]

- im folgenden Eigentümer genannt -

und der

wpd Windpark Nr. 450 GmbH & Co. KG eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRA 26336 HB, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, vertreten durch die Bevollmächtigte wpd onshore GmbH & Co. KG, diese wiederum vertreten durch die Bevollmächtigte Marie Staudenmayer geschäftsansässig Babelsberger Straße 12, 14473 Potsdam
- im folgenden Nutzerin genannt –

Die entsprechende Vollmacht ist diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügt

Inhalt

§ 1 Präambel 2
§ 2 Vertragsgegenstand 2
§ 3 Pflichten des Eigentümers 3
§ 4 Grundbucheintrag 5
§ 5 Pflichten der Nutzerin 6
§ 6 Nutzungsentgelt 8
§ 7 Sicherungsabreden für Kreditinstitute 10
§ 8 Haftung 11
§ 9 Vertragsdauer und Kündigung 11
§ 10 Beendigung des Nutzungsverhältnisses, Rückbau 13
§ 11 Rechtsnachfolge 14
§ 12 Schlussbestimmungen 14
Widerrufsbelehrung 16

Anlagen:

Anlage 1: Vollmacht
Anlage 2: Bestellung einer Dienstbarkeit und einer Vormerkung
Anlage 3: Übersichtsplan
Anlage 4: Vollmacht zum Abschluss des Vertrags

§ 1 Präambel

Die Nutzerin plant und errichtet die Infrastruktur für Windparks zur Einspeisung von Strom ins öffentliche Netz. Im Gebiet Kantow, gelegen in der Gemeinde Wusterhausen / Dosse plant sie einen Windpark mit mehreren Windenergieanlagen teilweise im Wald. Nach Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen soll auf dem Grundbesitz des Eigentümers mindestens eine und wenn möglich mehrere Windenergieanlagen nebst allen notwendigen Baulichkeiten wie Wege, Zuleitung und Schaltstation mit Transformator errichtet werden. Der Eigentümer räumt der Nutzerin das Recht ein, seinen Grundbesitz für den oben genannten Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Eigentümer ist derzeit Grundstückseigentümer folgender Grundstücke:

Grundbuch von Kantow, Blatt 186,
Gemarkung Kantow,
Flur 3,
Flurstücke 42/2, 158, 160, 162, 164.

Grundbuch von Kantow, Blatt 186,
Gemarkung Kantow,
Flur 1,
Flurstücke 217, 221.

Die vorstehenden Grundstücke haben insgesamt eine Größe von ca. 10,69 ha und werden nachfolgend gemeinsam auch als „Grundbesitz" bezeichnet.

Der Eigentümer übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit des Grundbesitzes bezogen auf die Bebauung und den Betrieb mit einer Windenergieanlage.

Der Eigentümer gestattet der Nutzerin auf seinem Grundbesitz

- die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung und den Abbau von Windenergieanlagen nebst Fundamenten
- die Errichtung, den Betrieb, die Instandsetzung und die Unterhaltung der erforderlichen Zuleitungen innerhalb des Windparks sowie zwischen Windpark und Netzeinspeisepunkt (Verlegetiefe mindestens 0,8 m), über den zu verlegenden Leitungen ist ein Schutzbereich von 2 m freizuhalten,
- die Errichtung, den Betrieb die Instandsetzung und die Unterhaltung der erforderlichen Wege und Kranstellflächen durch die Nutzerin und ihre Beauftragten, auch für erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten. Die Wege sind maximal 5 m breit, wobei das letzte Teilstück der Zuwegung dabei entsprechend den technischen Erfordernissen ausgeweitet werden kann, die Ausführung der Zuwegungen und Stellflächen erfolgt in Schotterbauweise oder mit Rasenbausteinen.
- die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Schalt-, Übergabe- und Trafostationen (ausgenommen ist die Errichtung eines Umspannwerkes zum Anschluss des gesamten Windparks an das Netz der öffentlichen Versorgung, hierfür wird, soweit relevant, eine gesonderte, vertragliche Regelung getroffen),
- die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung sonstiger erforderlicher Nebenanlagen,

4.1 nebst Vorm... Rechte hat möglichst ... auslösend... Zwangsvollstreckung auslösenden Rechte in Abteilung II und keinerlei Rechte ... Im Rahmen dessen verpflichtet sich der ... Willenserklärungen in der gehörigen Form entsprechend der ... Vertrag abzugeben.

- die Vornahme von Baugrunduntersuchungen und Vermessungen,
- den späteren Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen derselben oder einer ähnlichen Leistung (nicht mehr oder weniger als 15%) sowie derselben oder ähnlicher Abmaße (nicht mehr oder weniger als 15%), z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß der Windenergieanlagen
- die Nutzung des o.g. Grundstückes auch ohne Bebauung als Anström– und/oder Abstandsfläche und/oder Rotorfläche
- die für die genannte Nutzung erforderliche Rodung der Flächen inklusive Stöcke.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Nutzerin die oben aufgeführten jeweiligen Rechte insbesondere das Recht, auf dem Grundbesitz Wege anzulegen, und Anschlussleitungen zu verlegen, sowie das Grundstück als Anström– und/oder Abstandsfläche oder Rotorfläche zu benutzen auch dann besitzt, wenn keine Windenergieanlage auf dem Grundstück des Eigentümers errichtet wird.

Der Eigentümer übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine oder mehrere der vorbezeichneten, gestatteten Nutzungen auf dem Grundbesitz oder Teilen desselben öffentlich-rechtlich zulässig sind.

2.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Nutzerin das Recht hat, zu bestimmen, auf welchen Grundstücken im Windparkgebiet die Windenergieanlagen nebst Fundamenten und Transformator errichtet werden, die Wege und Kabel verlaufen und die Abstands– und Anströmflächen liegen. Der Nutzerin steht insoweit das Bestimmungsrecht bezüglich der Benutzung des vertragsgegenständlichen Grundbesitzes zu. Spätestens nach Einreichung des BImSchG–Antrages wird die Nutzerin dem Eigentümer einen Lageplan nachreichen, auf dem die genaue Benutzung seines Grundstücks festgehalten wird. Der Lageplan wird damit Bestandteil des Vertrages. Sollte sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder aufgrund von Ereignissen, die nicht von der Nutzerin zu vertreten sind, ergeben, dass das Grundstück auf eine andere Weise genutzt werden muss, stimmt der Eigentümer bereits jetzt einer Änderung der Nutzung (im Rahmen der nach Ziff. 2.1 gestatteten Nutzungen) seines Grundbesitzes bzw. einer Verschiebung der jeweiligen Anlagen zu. Er erhält sodann einen geänderten Lageplan. Spätestens nach Baubeginn wird dann ein endgültiger Lageplan fertig gestellt und dem Eigentümer übergeben, aus dem sich die tatsächliche Benutzung seines Grundstücks ergibt.

2.3 Während der Laufzeit des Nutzungsvertrages ist der Eigentümer oder sein Pächter berechtigt, den nicht für die Windenergieanlagen benötigten Teil des Grundbesitzes forstwirtschaftlich zu nutzen.

§ 3 Pflichten des Eigentümers

3.1 Der Eigentümer verpflichtet sich, alle Baumaßnahmen zu dulden, die für die Errichtung, Erhaltung, Instandsetzung und den Betrieb der Windenergieanlagen wie auch der Fundamente, der Zuwegungen, der Schaltanlagen mit Transformatoren sowie der Zuleitungen erforderlich sind. Insbesondere duldet der Eigentümer die Rodung der erforderlichen Fläche inklusive Stöcke. Eingeschlossen sind Maßnahmen zu Modernisierung und Erneuerung der Windenergieanlagen sowie der Nebenanlagen.

3.2 Der Eigentümer verpflichtet sich, den Grundbesitz in dem zu Errichtung, Kontrolle, Betrieb, Wartung und Reparatur der Windenergieanlagen und Nebenanlagen erforderlichen Umfang durch die Nutzerin oder von ihr beauftragten Dritten betreten oder befahren zu lassen. Darüber hinaus haftet der Eigentümer der Nutzerin nicht für die Erreichbarkeit der Windenergieanlagen und Nebenanlagen. Auf Ziff. 5.9 wird verwiesen.

3.3 Zur Absicherung der Rechte der Nutzerin und der fremdfinanzierenden Bank sowie, falls von der zuständigen Behörde gefordert, zur Absicherung der öffentlichen Stellen mit Bezug auf die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen, bewilligt und beantragt der Eigentümer Grundbucheintragungen gemäß § 4 und § 3.4. Die Eintragung der Dienstbarkeit für die Nutzerin erfolgt erst dann, wenn diese für die Finanzierungszusage oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich wird.

3.4 Falls die Nutzerin auf Nachbargrundstücken im Rahmen des gesamten Windparks Windenergieanlagen errichtet, stimmt der Eigentümer mit Bezug auf diese Anlagen gemäß Landesbauordnung auch geringeren als den in der Landesbauordnung vorgeschriebenen Abständen zu und erteilt der Nutzerin das Recht zur Grenzbebauung.
Auf Aufforderung der Nutzerin wird der Eigentümer zur Sicherung von Abstandsflächen und Rotorrechte [beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für die Nutzerin und erforderlichenfalls auch für die finanzierende Bank eintragen lassen. Die Eintragung hat vor sämtlichen Rechten in Abt. III und vor sämtlichen die Zwangsvollstreckung auslösenden und die Rechte der Nutzerin beeinträchtigenden Rechte in Abt. II zu erfolgen. Sollte die zuständige Behörde für die Übernahme von Abstands- oder Rotorflächen sowie für die Zufahrt von öffentlichen Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen die Eintragung von Baulasten oder Dienstbarkeiten fordern, wird der Eigentümer nach Aufforderung durch die Nutzerin ebenfalls eine entsprechende Baulast oder Dienstbarkeit eintragen. Alle mit den Grundbuch– oder Baulasteintragungen, –änderungen und –löschungen verbundenen Kosten (einschließlich anfallender Notar-, Gerichts- und/oder Verwaltungsgebühren) trägt die Nutzerin.

3.5 Auf dem in Anspruch genommenen Grundbesitz dürfen für die Dauer des Bestehens der Windenergieanlagen keine Einwirkungen, die den Bestand, den Betrieb oder die freie Windanströmung der Windenergieanlagen gefährden, vom Eigentümer oder von Dritten vorgenommen werden, wobei die natürliche Vegetationsentwicklung auf dem Grundbesitz nicht als Einwirkung gilt. Der Eigentümer verpflichtet sich, insbesondere auf allen in seinem Eigentum oder in Besitz befindlichen Flurstücken in 700 m Abstand zu den Windenergieanlagen ohne Zustimmung der Nutzerin

a) keine weitere Nutzung durch von Dritten betriebene Windenergieanlagen zuzulassen,

b) keine anderen Bauwerke zu errichten oder zuzulassen, die die Stromproduktion der Windenergieanlagen durch Windschattenbildung beeinträchtigen könnten. Hierbei sind erforderliche Sicherheitsabstände zu den Windenergieanlagen (Vereisung o.ä.) sowie Abstände gemäß Landesbauordnung einzuhalten. Die Nutzerin ist über das Bauvorhaben schriftlich zu informieren.

c) keine Neuanpflanzungen vorzunehmen, die während der Laufzeit des Vertrages eine Höhe von über 20 m erreichen werden. Auf schriftliche Anfrage des Eigentümers kann hiervon einvernehmlich abgewichen werden. Neuanpflanzungen, die eine solche Höhe nicht erreichen oder aber die vom Eigentümer auf einer niedrigeren Höhe als 20 m gehalten werden (etwa durch Baumschnitt), bleiben zulässig.

Der Eigentümer haftet nicht für Schäden und/oder Beeinträchtigungen, die durch die übliche Vegetation bzw. die Vegetationsentwicklung auf dem Grundbesitz an den Windenergieanlagen, den Anschlussleitungen, den Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen und/ oder den errichteten Wegen entstehen.

12.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts des Vertrages nicht berührt. Anstelle der weggefallenen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt die Regelung, die - soweit rechtlich möglich - dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt oder die die Parteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

[redacted]

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

wpd Windpark Nr. 450 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen,

Fax: 0421 168 66 66

Mail: vertragsmanagement@wpd.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

[redacted]

Änderungsvereinbarung
zum Nutzungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Wald
vom 16./18.03.2014

zwischen

[redacted]

- im Folgenden als „**Eigentümer**" bezeichnet-

wpd Windpark Nr. 450 GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bevollmächtigte wpd onshore GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, vertreten durch die Bevollmächtigte Marie Staudenmayer, geschäftsansässig Babelsberger Straße 12, 14473 Potsdam,

- im Folgenden als „**Nutzerin**" bezeichnet-

§ 1
Vorbemerkung

Im Gebiet Kantow sollen Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Die Nutzerin hat daher mit dem Eigentümer am 15./17.07.2013 einen Nutzungsvertrag abgeschlossen, der mit der Aufhebungsvereinbarung vom 16./18.03.2014 und Neuabschluss des Nutzungsvertrages vom 16./18.03.2014 ersetzt wurde. Der Nutzungsvertrag vom 16./18.03.2014 über die Nutzung des folgenden Grundbesitzes, gelegen in der

Gemarkung Kantow, Flur 3, Flurstücke 163, 169, 171, 228 eingetragen im Grundbuch von Kantow, Blatt 186

ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt.

[redacted]

2. § 9 Abs. 4 c.) des Nutzungsvertrages vom 16./18.03.2014 wird geändert und erhält den folgenden neuen Wortlaut:

[redacted]

3. Im Übrigen bleibt es bei den Bestimmungen des Vertrages vom 16./18.03.2014.

§ 3
Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

[redacted]

[redacted]

Anlage 1: Nutzungsvertrag vom 16./18.03.2014

Anlage 1

Nutzungsvertrag
für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Wald

zwischen

[redacted]

- im folgenden Eigentümer genannt -

und der

WPD Windpark Nr. 450 GmbH & Co. KG eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRA 26336 HB, Kurfürstenallee 23 a, 28211 Bremen, vertreten durch die Bevollmächtigte wpd onshore GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bevollmächtigte Marie Staudenmayer geschäftsansässig Babelsberger Straße 12, 14473 Potsdam

- im folgenden Nutzerin genannt –

Inhalt

§ 1 Präambel 2
§ 2 Vertragsgegenstand 2
§ 3 Pflichten des Eigentümers 3
§ 4 Grundbucheintrag 5
§ 5 Pflichten der Nutzerin 5
§ 6 Nutzungsentgelt 6
§ 7 Sicherungsabreden für Kreditinstitute 9
§ 8 Haftung 10
§ 9 Vertragsdauer und Kündigung 10
§ 10 Beendigung des Nutzungsverhältnisses, Rückbau 11
§ 11 Rechtsnachfolge 12
§ 12 Schlussbestimmungen 12
Widerrufsbelehrung 14

Anlagen:
Anlage 1: Vollmacht
Anlage 2: Bestellung einer Dienstbarkeit und einer Vormerkung
Anlage 3: Übersichtsplan

§ 1 Präambel

Die Nutzerin plant und errichtet die Infrastruktur für Windparks zur Einspeisung von Strom ins öffentliche Netz. Im Gebiet Kantow, gelegen in der Gemeinde Wusterhausen / Dosse plant sie einen Windpark mit mehreren Windkraftanlagen teilweise im Wald. Nach Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen soll auf dem Grundbesitz des Eigentümers mindestens eine und wenn möglich mehrere Windkraftanlagen nebst allen notwendigen Baulichkeiten wie Wege, Zuleitung und Schaltstation mit Transformator errichtet werden. Der Eigentümer räumt der Nutzerin das Recht ein, seinen Grundbesitz für den oben genannten Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Eigentümer ist derzeit Grundstückseigentümer folgenden Grundbesitzes:

Grundbuch von Kantow, Blatt 186,
Gemarkung Kantow,
Flur 3,
Flurstück 163, 169, 171, 228.

Der Eigentümer übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit des Grundbesitzes bezogen auf die Bebauung und den Betrieb mit einer Windkraftanlage.

Der Eigentümer gestattet der Nutzerin auf seinem Grundbesitz

- die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung und den Abbau von Windkraftanlagen nebst Fundamenten sowie der erforderlichen Zuleitungen innerhalb des Windparks sowie zwischen Windpark und Netzeinspeisepunkt,
- die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Wege und Kranstellflächen (das letzte Teilstück der Zuwegung ist dabei entsprechend den technischen Erfordernissen soweit wie nötig auszuweiten),
- die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Schalt-, Übergabe- und Trafostationen,
- die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung sonstiger Nebenanlagen,
- die Nutzung der Wege und Kranstellflächen durch die Nutzerin und ihre Beauftragten, insbesondere für die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten,
- die Vornahme von Baugrunduntersuchungen und Vermessungen,
- den späteren Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen z.B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß der Windkraftanlagen
- die Nutzung des o.g. Grundstückes auch ohne Bebauung als Anström– und/oder Abstandsfläche und/oder Rotorfläche
- die für die genannte Nutzung erforderliche Rodung der Flächen inklusive Stöcke.

Die Parteien sind sich damit darüber einig, dass die Nutzerin die oben aufgeführten jeweiligen Rechte insbesondere das Recht, auf dem Grundbesitz Wege anzulegen, und Anschlussleitungen zu verlegen, sowie das Grundstück als Anström– und/oder Abstandsfläche oder Rotorfläche zu benutzen auch dann besitzt, wenn keine Windkraftanlage/n auf dem Grundstück des Eigentümers errichtet wird/werden.

2.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Nutzerin das Recht hat, zu bestimmen, auf welchen Grundstücken im Windparkgebiet die Windkraftanlagen nebst Fundamenten und Transformator errichtet werden, die Wege und Kabel verlaufen und die Abstands– und Anströmflächen liegen. Der Nutzerin steht insoweit das Bestimmungsrecht bezüglich der Benutzung des vertragsgegenständlichen Grundbesitzes zu. Spätestens nach Einreichung des BImSch–Antrages wird die Nutzerin dem Eigentümer einen Lageplan nachreichen, auf dem die genaue Benutzung seines Grundstücks festgehalten wird. Der Lageplan wird damit Bestandteil des Vertrages. Sollte sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder aufgrund von Ereignissen, die nicht von der Nutzerin zu vertreten sind, ergeben, dass das Grundstück auf eine andere Weise genutzt werden muss, stimmt der Eigentümer bereits jetzt einer Änderung der Nutzung seines Grundbesitzes bzw. einer Verschiebung der jeweiligen Anlagen zu. Er erhält sodann einen geänderten Lageplan. Spätestens nach Baubeginn wird dann ein endgültiger Lageplan fertig gestellt und dem Eigentümer übergeben, aus dem sich die tatsächliche Benutzung seines Grundstücks ergibt.

2.3 Während der Laufzeit des Nutzungsvertrages ist der Eigentümer oder sein Pächter berechtigt, den nicht für die Windkraftanlagen benötigten Teil des Grundbesitzes forstwirtschaftlich zu nutzen.

§ 3 Pflichten des Eigentümers

3.1 Der Eigentümer verpflichtet sich, alle Baumaßnahmen zu dulden, die für die Errichtung, Erhaltung, Instandsetzung und den Betrieb der Windkraftanlagen wie auch der Fundamente, der Zuwegungen, der Schaltanlagen mit Transformatoren sowie der Zuleitungen erforderlich sind. Insbesondere duldet der Eigentümer die Rodung der erforderlichen Fläche inklusive Stöcke. Eingeschlossen sind Maßnahmen zu Modernisierung und Erneuerung der Windkraftanlagen sowie der Nebenanlagen.

3.2 Der Eigentümer verpflichtet sich, den Grundbesitz in dem zu Errichtung, Kontrolle, Betrieb, Wartung und Reparatur der Windkraftanlagen und Nebenanlagen erforderlichen Umfang durch die Nutzerin oder von ihr beauftragten Dritten betreten oder befahren zu lassen.

3.3 Zur Absicherung der Rechte der Nutzerin und der fremdfinanzierenden Bank sowie, falls von der zuständigen Behörde gefordert, zur Absicherung der öffentlichen Stellen mit Bezug auf die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen, bewilligt und beantragt der Eigentümer Grundbucheintragungen gemäß § 4.
Die Eintragung der Dienstbarkeit für die Nutzerin erfolgt erst dann, wenn diese für die Finanzierungszusage erforderlich wird.

3.4 Falls die Nutzerin auf Nachbargrundstücken im Rahmen des gesamten Windparks Windkraftanlagen errichtet, stimmt der Eigentümer mit Bezug auf diese Anlagen gemäß Landesbauordnung auch geringeren als den in der Landesbauordnung vorgeschriebenen Abständen zu und erteilt der Nutzerin das Recht zur Grenzbebauung. Auf Aufforderung der Nutzerin wird der Eigentümer zur Sicherung von Abstandsflächen und Rotorrechte erstrangige beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für die Nutzerin und erforderlichenfalls auch für die finanzierende Bank eintragen lassen. Sollte die zuständige Behörde für die Übernahme von Abstands- oder Rotorflächen sowie für die Zufahrt von öffentlichen Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen die Eintragung von Baulasten oder Dienstbarkeiten fordern, wird der Eigentümer nach Aufforderung durch die Nutzerin ebenfalls eine entsprechende Baulast oder Dienstbarkeit eintragen.

12.4 Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550 Satz 1, 126, 578, 581 Abs. 2 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernissen Genüge zu tun. Sie verpflichten sich hiermit weiterhin, das Nutzungsverhältnis nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen, wenn sie nicht zuvor vergeblich versucht haben, die Schriftformmängel zu heilen und die jeweils andere Vertragspartei hierzu vergeblich schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist von wenigstens vier Wochen aufgefordert haben. Diese Bestimmungen gelten nicht nur für diesen Vertrag, sondern auch für alle anderen künftigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

12.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts des Vertrages nicht berührt. Anstelle der weggefallenen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt die Regelung, die - soweit rechtlich möglich - dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt oder die die Parteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

[redacted]

Flächenmodellnutzungsvertrag
für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks

zwischen

[redacted]

[redacted]

– im Folgenden **Grundstückseigentümer** genannt –

und der

wpd Windpark Nr. 450 GmbH & Co. KG eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRA 26336 HB, Kurfürstenallee 23 a, 28211 Bremen, vertreten durch die Bevollmächtigte wpd onshore GmbH & Co. KG, vertreten durch den Bevollmächtigten Martin Amtmann, gemäß Vollmacht in Anlage 5, geschäftsansässig Babelsberger Straße 12, 14473 Potsdam

– im Folgenden **Nutzerin** genannt –

Inhalt

§ 1 Präambel 2
§ 2 Vertragsgegenstand 2
§ 3 Pflichten des Grundstückseigentümers 4
§ 4 Grundbucheintrag 6
§ 5 Pflichten der Nutzerin 7
§ 6 Nutzungsentgelt 9
§ 7 Sicherungsabreden für Kreditinstitute 14
§ 8 Haftung 15
§ 9 Vertragsdauer und Kündigung 17
§ 10 Beendigung des Nutzungsverhältnisses, Rückbau 19
§ 11 Rechtsnachfolge 20
§ 12 Kosten 21
§ 13 Schlussbestimmungen 22
§ 14 Aushändigung der Vertragsanlagen 23
Widerrufsbelehrung 24
Bewilligung und Beantragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkung (Abstandsflächenrecht, Rotorrecht) 30

Anlagen:

Anlage 1:	Vollmacht des Grundstückseigentümers
Anlage 2:	a) Bestellung einer Dienstbarkeit und einer Vormerkung für ein Kabel- und Leitungsrecht und ein Wegerecht b) Bestellung einer Dienstbarkeit und einer Vormerkung (Abstandsflächen- und Rotorrecht)
Anlage 3:	Übersichtsplan Windparkgebiet

Anlage 4: Flächen des Grundstückseigentümers im Flächenmodell
Anlage 5: Vertretungsvollmacht

§ 1 Präambel

1.1 Die Nutzerin plant und errichtet die Infrastruktur für Windparks zur Einspeisung von Strom ins öffentliche Netz. Im vertraglich definierten Windparkgebiet, dem Gebiet Kantow mit der Nr. 26 des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, plant sie einen Windpark mit mehreren Windenergieanlagen. Die für die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) samt Infrastruktur erforderlichen Grundstücke sollen durch ein Flächenmodell gesichert werden, damit alle Grundstückseigentümer im Gebiet von den Windenergieanlagen profitieren. Nach Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen sollen auf mehreren Grundstücken Windenergieanlagen sowie alle notwendigen Baulichkeiten wie Wege, Zuleitung und Schaltstation mit Transformator errichtet werden. Der Grundstückseigentümer räumt der Nutzerin das Recht ein, seinen Grundbesitz für den oben genannten Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Grundstückseigentümer ist Grundstückseigentümer folgenden Grundbesitzes:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch von	Blatt
Kantow	3	165	Kantow	159
Kantow	3	166	Kantow	159
Kantow	3	167	Kantow	159
Kantow	3	168	Kantow	159
Kantow	3	172	Kantow	159

Der Grundstückseigentümer übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit des Grundbesitzes bezogen auf die Bebauung und den Betrieb mit Windenergieanlagen.

Der Grundstückseigentümer gestattet der Nutzerin im Rahmen des geplanten Vorhabens:

- die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung und den Abbau von Windenergieanlagen nebst Fundament,
- die Errichtung, den Betrieb, die Instandsetzung und die Unterhaltung der erforderlichen Zuleitungen innerhalb des Windparks sowie zwischen Windpark und Netzeinspeisepunkt (Verlegetiefe mindestens 1,0 m),
- die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Nutzung der erforderlichen Wege, Kurven und Kranstellflächen durch die Nutzerin und ihre Beauftragten, auch für erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten. Die Wege sind maximal 5 m breit, die Ausführung der Zuwegungen und Stellflächen erfolgt in Schotterbauweise oder mit Rasenbausteinen. Das letzte Teilstück der Zuwegung sowie Kurven und Stellflächen

dürfen entsprechend den technischen Erfordernissen soweit wie nötig ausgeweitet werden,
- die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Schalt-, Übergabe- und Trafostationen,
- die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung sonstiger erforderlicher Nebenanlagen,
- die Vornahme von Baugrunduntersuchungen und Vermessungen,
- den späteren Ersatz von bestehenden Anlagen durch Neuanlagen derselben oder einer ähnlichen Leistung (nicht mehr oder weniger als 15 %) sowie derselben oder ähnlicher Abmaße (nicht mehr oder weniger als 15 %), z. B. bei technischen Neuerungen oder Verschleiß der Windenergieanlagen und/oder
- die Nutzung des o. g. Grundstückes auch ohne Bebauung als Anström- und/oder Abstandsfläche und/oder Rotorfläche.

Die Parteien sind sich damit darüber einig, dass die Nutzerin die oben aufgeführten jeweiligen Rechte, insbesondere das Recht, auf dem Grundbesitz Wege anzulegen und Anschlussleitungen zu verlegen, sowie das Grundstück als Anström- und/oder Abstandsfläche und/oder Rotorfläche zu benutzen auch dann besitzt, wenn keine Windenergieanlage auf dem vertragsgegenständlichen Grundbesitz des Grundstückseigentümers errichtet wird.

Die Nutzerin ist verpflichtet sich vor Genehmigungsantrag mit dem Eigentümer und evtl. der BVVG so abzustimmen, dass Ansprüche der BVVG auf Rücktritt auf Grundlage des Entzugs eines maßgeblichen Anteils an forstwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen sind. Sollte hierfür eine Einigung mit der BVVG und damit verbundene Zahlung an die BVVG notwendig sein, trägt die Nutzerin die daraus entstehenden Kosten. Die Parteien sind sich einig, und eine Abstimmung mit der BVVG zu erfolgen hat, wenn durch die Umsetzung der oben aufgeführten Rechte die dauerhafte Versieglung einer Gesamtfläche des Grundbesitzes von mehr als insgesamt 4.980 m2 geplant ist und es aufgrund der BGH Entscheidung sein könnte, dass die BVVG von einem maßgeblichen Entzug forstwirtschaftlicher Flächen ausgeht.

13.5 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Parteien aus diesem Vertrag ist 16845 Kantow, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

13.6 Die Nutzerin ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nimmt daran auch nicht freiwillig teil.

§ 14 Aushändigung der Vertragsanlagen

Beide Parteien bestätigen, eine mit den Anlagen 1 bis 4 fest verbundene Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Nutzungsvertrag
für die Herstellung einer naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahme zum Windpark Kantow

zwischen

[redacted]

[redacted]

- im folgenden **Grundstückseigentümer** genannt -

und der

wpd Windpark 450 GmbH & Co. KG eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRA 26336 HB, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, vertreten durch die Bevollmächtigte wpd onshore GmbH & Co. KG, vertreten durch den Bevollmächtigten Peter Marmucki geschäftsansässig Franz-Lenz-Straße 4, 49084 Osnabrück.

- im folgenden **Nutzerin** genannt –

Inhalt

§ 1 Präambel 2
§ 2 Vertragsgegenstand 2
§ 3 Pflichten der Nutzerin/ Nutzungsentgelt 2
§ 4 Pflichten des Grundstückseigentümers 4
§ 5 Grundbucheintragungen bzw. Baulasteintragungen 5
§ 6 Vertragsdauer und Kündigung 5
§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses 6
§ 8 Rechtsnachfolge 6
§ 9 Schlussbestimmungen 6
Widerrufsbelehrung 8

§ 1 Präambel

Die Nutzerin beabsichtigt im Rahmen des von ihr geplanten Windparks Kantow und des von der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse geplanten Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow" das Grundstück des Grundstückseigentümers für die Umsetzung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen anzupachten. Der Grundstückseigentümer räumt der Nutzerin das Recht ein, sein Grundstück für diesen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Grundstückseigentümer gestattet der Nutzerin, auf seinem Grundbesitz

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch von	Blatt
Blankenberg	1	705 (Teilfläche)	Blankenberg	347 lfd.Nr. 86

auf einer Fläche von 21.600 m² die Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahme. Der zur Verfügung gestellte Grundbesitz für die geplanten Kompensationsmaßnahmen ist auf dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan dargestellt. Der oben genannte Grundbesitz wird zurzeit als Ackerfläche (Stilllegung) genutzt. Auf dem Grundbesitz ist eine Aufforstung geplant.

§ 3 Pflichten der Nutzerin/ Nutzungsentgelt

3.1 Die Nutzerin verpflichtet sich, den Grundbesitz entsprechend den jeweiligen naturschutzrechtlichen Auflagen im Rahmen der Genehmigung zu Errichtung und Betrieb des Windparks zu nutzen und durch geeignete Unterhaltungspflege zum Erhalt des Entwicklungsziels Sorge zu tragen. Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist auf die benachbarten Grundstücke Rücksicht zu nehmen.

3.2 Die Nutzerin zahlt an den Grundstückseigentümer ein jährliches Nutzungsentgelt von [redacted] Das Nutzungsentgelt für die Grundstücksfläche von 21.600 m² beträgt somit [redacted]. In dem Kalenderjahr, in dem die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt, wird das Nutzungsentgelt monatsanteilig am 31.12. bezahlt. Für die nachfolgenden Jahre erfolgt die Zahlung des Nutzungsentgelts jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres.

3.3 In dem Kalenderjahr, in dem die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt, wird das Nutzungsentgelt monatsanteilig am 31.12. bezahlt. Für die nachfolgenden Jahre erfolgt die Zahlung des Nutzungsentgelts jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres.

3.4 Zusätzlich zahlt die Nutzerin nach Eintragung der gemäß § 4 erforderlichen Grundbucheintragungen bzw. Baulasteneintragungen an den Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung in Höhe von [redacted]). Die Zahlung wird innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Nachweises über die Eintragungen zur Zahlung fällig.

§ 4 Pflichten des Grundstückseigentümers

4.1 Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu dulden, die zur Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung der geplanten Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

4.2 Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Nutzerin oder von ihr beauftragte Dritte, den Grundbesitz, in dem zur Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Umfang über die Wege betreten oder befahren zu lassen.

4.3 Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich den vom Land Brandenburg beauftragten Personen zur Durchführung von Kontrollen Zugang zu gewähren und die Durchführung von Untersuchungen zu ermöglichen. Der Grundstückseigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass für die Durchführung von Untersuchungen die Anschrift und die Lage des Grundbesitzes wissenschaftlichen Mitarbeitern der anerkannten Naturschutzverbände mitgeteilt werden darf.

4.4 Der Grundstückseigentümer bewilligt und beantragt Grundbucheintragungen und/oder Baulasteintragungen gemäß § 5. Ferner bevollmächtigt der Grundstückseigentümer die Nutzerin hiermit, die Grundbücher seines in § 2 aufgeführten Grundbesitzes einzusehen und sich Grundbuchauszüge aushändigen zu lassen.

4.5 Der Grundstückseigentümer versichert, dass er den unter § 2 genannten Grundbesitz nicht verpachtet hat und verpflichtet sich, keine Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die die Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen gefährden könnten. Insbesondere ist er nicht befugt, den Grundbesitz nochmals zu verpachten oder in Förderprogrammen anzumelden.

4.6 Der Grundstückseigentümer darf auf dem vertragsgegenständlichen Grundbesitz keine Einwirkungen, die die Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen gefährden, vornehmen. Er hat sämtliche Maßnahmen und Beeinträchtigungen, die den vertragsgegenständlichen und für die Kompensationsmaßnahme benötigten Grundbesitz in seiner Bodenbeschaffenheit und seiner Oberflächenstruktur nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme verändern, zu unterlassen oder zu verhindern. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitweilige Nutzen der Fläche als Stell-, Lager- oder Wendefläche.

4.7 Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Grundstück veräußert oder sich in sonstiger Weise vertraglich zur Übertragung verpflichtet, in den entsprechenden Vertrag folgende Klausel aufzunehmen: *„Der Übernehmer (bzw. Käufer) tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus dem Nutzungsvertrag vom _____ sowie der im Grundbuch eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten den Berechtigten gegenüber ergeben."* Der Grundstückseigentümer hat die Nutzerin unverzüglich hiervon schriftlich zu unterrichten und eine beglaubigte Ausfertigung beizufügen.

9.2 Wird dieser Vertrag zunächst nur von einer Partei unterzeichnet und der anderen Partei zur Unterzeichnung ausgehändigt oder übersandt, so gilt dies als Angebot für den Abschluss des Vertrages, das die andere Partei gemäß § 148 BGB innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Datum der Unterschrift des Erstunterzeichners wirksam annehmen kann.

9.3 Sollten auf dieses Vertragsverhältnis die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550 Satz 1, 126, 578, 581 Abs. 2 BGB Anwendung finden, verpflichten sich die Parteien hiermit gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernissen Genüge zu tun. Sie verpflichten sich hiermit weiterhin, das Nutzungsverhältnis nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen, wenn sie nicht zuvor vergeblich versucht haben, die Schriftformmängel zu heilen und die jeweils andere Vertragspartei hierzu vergeblich in Textform (z.B. E-Mail, Fax, Brief) unter Setzung einer angemessenen Frist von wenigstens vier Wochen aufgefordert haben. Diese Bestimmungen gelten nicht nur für diesen Vertrag, sondern auch für alle anderen künftigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts des Vertrages nicht berührt. Anstelle der weggefallenen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt die Regelung, die - soweit rechtlich möglich - dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt oder die die Parteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

9.5 Die Nutzerin ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nimmt daran auch nicht freiwillig teil.

[redacted]

Anlagen:
Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Bestellung von Dienstbarkeit und Vormerkung

Anlage 1 zum Nutzungsvertrag

für die Herstellung naturschutzfachglicher
Kompensationsmaßnahmen zum Windpark Kantow
Gemarkung Blankenberg, Flur 1
Flurstück: 705 (Teilfläche)

Lageplan M. 1:7.500

Legende:

Kompensationsflächen:
Größe gesamt: ca. 2,16ha

wpd
think energy

Stand: 07.03.2019

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgestellt worden
und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten.
In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.

Freigegeben am 08.02.2006, Distelberg

Amtsgericht Neuruppin

Grundbuch

von

Kantow

Blatt 163

[redacted]

Kantow - 3 - FS: 42/2

korrigiert

Bestandsverzeichnis

Lfd. Nr. der Grundstücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte: Gemarkung (wenn abweichend vom GB-Bezirk) Flur Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
		a/b	c	
1	2	3		4
1-20		gelöscht		
21		Kantow 1 217	Waldfläche	24.810
22		Kantow 1 221	Waldfläche	22.420
23		Kantow 3 42/8 42/2	Waldfläche	1.000
24		Kantow 3 158	Waldfläche	26.400
25		Kantow 3 160	Waldfläche	17.820
26		Kantow 3 162	Waldfläche	7.610
27		Kantow 3 164	Waldfläche	7.840

Weitere Eintragungen gegebenenfalls auf Folgeseite

Bestandsverzeichnis

Bogen B-E 2

Lfd. Nr. der Grundstücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte			Größe
		Gemarkung *		Wirtschaftsart und Lage	m²
		Flur	Flurstück		
1	2	3 a/b		3c	4

* Wenn die Angabe der Gemarkung fehlt, stimmt ihre Bezeichnung mit der des Grundbuchbezirks überein.

Bestandsverzeichnis

Bogen B-ZA 1

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
21-27	Bei Neufassung des Bestandsverzeichnisses eingetragen am [redacted] 11.10.2005. Anschließender Eintragungsraum gesperrt im Hinblick auf nachfolgende Eintragung.		

Bestandsverzeichnis

Bogen B-ZA 2

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
23	Nach dem Kataster berichtigt. Eingetragen am 13.08.2019. Lenke		

Abteilung I

Bogen I-E 1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
		3	4
1,2	[redacted]	21-27	[redacted]
3			Az: 31 IV 91/95) eingetragen am 31.05.2001. [redacted]

Weitere Eintragungen gegebenenfalls auf Folgeseite

Erste Abteilung

Bogen I-E 2

Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4

Abteilung II

Bogen II-E 1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1-5		g e l ö s c h t Anschließender Eintragungsraum gesperrt im Hinblick auf nachfolgende Eintragung.

BGS 73 JVA Brandenburg an der Havel - gen. 5/99

Weitere Eintragungen gegebenenfalls auf Folgeseite

Zweite Abteilung

Bogen II-E 2

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
6	21,22	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (110-kV-Freileitungsrecht) für die [redacted]. Gemäß Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Landes Brandenburg - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg - vom 01.11.2007 (AZ: 09.53 - 717) und gemäß § 9 Grundbuchberichtigungsgesetz eingetragen am 15.05.2008. Winkler

Zweite Abteilung

Bogen II-VL 1

Veränderungen		Löschungen	
Lfd. Nr. der Spalte 1		Lfd. Nr. der Spalte 1	
4	5	6	7

Abteilung III

Bogen III-E 1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4
1-7			gelöscht

Weitere Eintragungen gegebenenfalls auf Folgeseite

Dritte Abteilung

Bogen III-E 2

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4

Dritte Abteilung

Bogen III-V 1

Veränderungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
5	6	7

Dritte Abteilung

Bogen III-L 1

Löschungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
8	9	10

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgestellt worden
und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten.
In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.

Freigegeben am 08.02.2006, Distelberg

Amtsgericht Neuruppin

Grundbuch

von

Kantow

Blatt 186

Bestandsverzeichnis

Bogen B-E 1

Lfd. Nr. der Grundstücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte: Gemarkung, Flur, Flurstück (a/b/c)	Wirtschaftsart und Lage (d)	Größe (m²)
1	2	3		4
1-11		gelöscht		
12		Kantow 1 81	Gebäude- und Freifläche, Gartenland	5.390
13-21		gelöscht		
22		Kantow 1 228	Waldfläche	15.800
23		Kantow 3 169	Waldfläche	17.510
24		Kantow 3 171	Waldfläche	18.640
25		Kantow 3 163	Waldfläche	7.910
26		gelöscht		

BGS 71 JVA Brandenburg an der Havel - gen. 5/99

Weitere Eintragungen gegebenenfalls auf Folgeseite

Bestandsverzeichnis

Bogen B-E 2

Lfd. Nr. der Grundstücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte			Größe
		Gemarkung *		Wirtschaftsart und Lage	m²
		Flur	Flurstück		
1	2	3 a/b		3c	4

* Wenn die Angabe der Gemarkung fehlt, stimmt ihre Bezeichnung mit der des Grundbuchbezirks überein.

Bestandsverzeichnis

Bogen B-ZA 1

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
12, 22-25	Bei Neufassung des Bestandsverzeichnisses eingetragen am 12.10.2005. [redacted]		

Bestandsverzeichnis

Bogen B-ZA 2

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grund-stücke		Zur lfd. Nr. der Grund-stücke	
5	6	7	8

Abteilung I

Bogen I-E 1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	gelöscht 2	3	4
2	[redacted]	12,22, 23,24, 25	Auflassung vom 19.09.2000 eingetragen am 21.09.2001. [redacted]

BGS 72 JVA Brandenburg an der Havel - gen. 5/99

Weitere Eintragungen gegebenenfalls auf Folgeseite

Erste Abteilung

Bogen I-E 2

Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4

Abteilung II

Bogen II-E 1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1-7		g e l ö s c h t Anschließender Eintragungsraum gesperrt im Hinblick auf nachfolgende Eintragung.

Weitere Eintragungen gegebenenfalls auf Folgeseite

Zweite Abteilung

Bogen II-E 2

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
8	22	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (110-kV-Freileitungsrecht) für die [redacted] Gemäß Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Landes Brandenburg - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg - vom 01.11.2007 (AZ: 09.53 - 717) und gemäß § 9 Grundbuchberichtigungsgesetz eingetragen am 15.05.2008. Winkler

Zweite Abteilung

Bogen II-VL 1

Veränderungen		Löschungen	
Lfd. Nr. der Spalte 1		Lfd. Nr. der Spalte 1	
4	5	6	7

Abteilung III

Bogen III-E 1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4
1	12,22, 23,24, 25	41.000,00 DM	[redacted] 06.10.2000. [redacted]

BGS 74 JVA Brandenburg an der Havel - gen. 5/99

Weitere Eintragungen gegebenenfalls auf Folgeseite

Dritte Abteilung

Bogen III-E 2

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4

Dritte Abteilung

Bogen III-V 1

Veränderungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
5	6	7

Dritte Abteilung

Bogen III-L 1

Löschungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
8	9	10

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgestellt worden
und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten.
In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.

Freigegeben am 09.02.2006, Weigert

Amtsgericht Neuruppin

Grundbuch

von

Kantow

Blatt 159

Bestandsverzeichnis

Bogen B-E 1

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte				Größe		
		Gemarkung (nur bei Abweichung vom Grundbuchbezirk angeben)	Karte Flur	Karte Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	ha	a	m²
		a / b			c			
1	2	3				4		
1		Kantow	3	165	Forsten und Holzungen, Heidstücke	3	31	70
2		Kantow	3	166	Weg, Heidstücke		38	50
3		Kantow	3	167	Weg, Heidstücke		77	62
4		Kantow	1	216	Forsten und Holzungen, Heidstücke	3	80	50
5		Kantow	1	219	Weg, Heidstücke		44	64
6		Kantow	1	223	Weg, Heidstücke		50	60
7		Kantow	1	224	Forsten und Holzungen, Heidstücke	1	32	50
8		Kantow	1	227	Waldfläche, Heidstücke	1	60	30
9		Kantow	3	168	Waldfläche, Heidstücke	3	69	50
10		Kantow	3	170	Waldfläche, Heidstücke	5	42	12
11		Kantow	3	172	Waldfläche, Heidstücke	1	79	00
12	10	Kantow	3	173	Mischwald, die Heidstücke		95	06
13	10	Kantow	3	174	Mischwald, die Heidstücke	4	47	06
					Anschließender Eintragungsraum gesperrt im Hinblick auf nachfolgende Eintragung.			

Recycling - Papier aus 100% Altpapier

BGS 71 Grundbuchblatt Best. Verz. B38/93 JVA Brandenburg

Weitere Eintragungen gegebenenfalls auf Folgeseite

Bestandsverzeichnis

Bogen B-E 2

Lfd. Nr. der Grundstücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte			Größe
		Gemarkung *		Wirtschaftsart und Lage	m²
		Flur	Flurstück		
1	2	3 a/b		3c	4

* Wenn die Angabe der Gemarkung fehlt, stimmt ihre Bezeichnung mit der des Grundbuchbezirks überein.

Bestandsverzeichnis

Bogen B-ZA 1

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grund-stücke		Zur lfd. Nr. der Grund-stücke	
5	6	7	8
1-11	Bei Neufassung des Bestandsverzeichnisses eingetragen am 28.11.1997, [redacted]	12,13	Übertragen nach Blatt 211 von Kantow am 14.09.1998. [redacted]
10,12, 13	Laufende Nummer 10 zerlegt und als Nummern 12 und 13 fortgeschrieben gemäß Fortführungsmitteilung des Katasteramtes vom 28.11.1996 (Nr. 0068-1996/11121) am 14.09.1998 [redacted]		

Anschließender Eintragungsraum gesperrt im Hinblick auf nachfolgende Eintragung.

1-

Fortsetzung auf Einlegeblatt

Bestandsverzeichnis

Bogen B-ZA 2

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grund-stücke		Zur lfd. Nr. der Grund-stücke	
5	6	7	8
		5	Übertragen nach Kantow Blatt 215 am 18.05.2004. [redacted]

BGS 71 Rückseite - gen. 5/99

Fortsetzung auf Einlegebogen

Weitere Eintragungen gegebenenfalls auf Folgeseite

Bestandsverzeichnis

Bogen B-ZA 3

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke		Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
5	6	7	8
		8	Übertragen nach Blatt 128 am 03.03.2006. Job
		7	Übertragen nach Blatt 128 am 08.06.2011. Engelhardt
		4,6	Übertragen nach Blatt 128 am 21.11.2012. Engelhardt

Abteilung I

Bogen I-E 1

Laufende Nummer der Eintragungen	Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1	Eigentum des Volkes, Rechtsträger : Ministerium des Innern	1-11	Ohne Eigentumswechsel bei Neufassung der Abteilung hier eingetragen am 28.11.1997. [redacted]
	Anschließender Eintragungsraum gesperrt im Hinblick auf nachfolgende Eintragung.		

Recycling - Papier aus 100% Altpapier

BGS 72 Grundbuchblatt Erste Abt. B39/93 JVA Brandenburg

Weitere Eintragungen gegebenenfalls auf Folgeseite

Erste Abteilung

Bogen I-E 2

Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
2	[redacted]		Engelhardt
3.1	[redacted]	1,2,3, 9,11	[redacted]
3.2			[redacted]

Zweite Abteilung

Bogen II-E 1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1	6	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (110-kV-Freileitungsrecht) für die [redacted] Gemäß Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Landes Brandenburg - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg - vom 01.11.2007 (AZ: 09.53 - 717) und gemäß § 9 Grundbuchberichtigungsgesetz eingetragen am 15.05.2008. Winkler
2	1,2,3, 9,11	[redacted] eingetragen am 23.06.2015. Engelhardt
3	1,2,3, 9,11	[redacted] eingetragen am 23.06.2015. Engelhardt

Zweite Abteilung

Bogen II-VL 1

Veränderungen		Löschungen	
Lfd. Nr. der Spalte 1		Lfd. Nr. der Spalte 1	
4	5	6	7
1	Mit dem belasteten Grundstück Bestandsverzeichnis Nummer 6 nach Blatt 128 übertragen am 21.11.2012. Engelhardt		

Dritte Abteilung

Bogen III-E 1

Lfd. Nr. der Eintragungen	Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4

Dritte Abteilung

Bogen III-V 1

Veränderungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
5	6	7

Dritte Abteilung

Bogen III-L 1

Löschungen		
Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
8	9	10